

BGer 6S.236/2004 vom 13. August 2004

Bundesgericht, 2004-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.236_2004

FR: TF 6S.236/2004 du 13 août 2004

IT: TF 6S.236/2004 del 13 agosto 2004

Regeste

Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid, mit dem eine Busse in Haft umgewandelt wird, ist kein Vollzugs-, sondern ein materieller Entscheid, der je nach den Vorbringen des Betroffenen mit staatsrechtlicher Beschwerde oder mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann (BGE 1P.148/2004 vom 12. Mai 2004 E. 1.1 mit Hinweis auf BGE 125 IV 231 E. 1a). Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer sich unter dem Titel "Vorgeschichte" jedoch mit dem Urteil vom 29. Januar 2002 befasst, kann darauf nicht eingetreten werden, denn dieses Urteil ist längst rechtskräftig und kann nicht mehr Gegenstand des heutigen Verfahrens sein. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Ausführungen in der Beschwerde, die sich mit der Beistandschaft befassen, die 1998 für den Beschwerdeführer errichtet wurde. Diese Beistandschaft hat mit der vorliegend interessierenden Bussenumwandlung nichts zu tun. Heute geht es nur um die Frage, ob die Vorinstanz die Busse in Anwendung von Art. 49 StGB zu Recht in fünf Tage Haft umgewandelt hat oder nicht. Das Bundesgericht ist im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden (Art. 277bis Abs. 1 Satz 2 BStP). Ausführungen, die sich dagegen richten, sind unzulässig (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Soweit in der Beschwerde vom Sachverhalt, den die Vorinstanz festgestellt hat, abgewichen wird, ist darauf nicht einzutreten.

E. 2

Art. 49 Ziff. 3 Abs. 1 StGB bestimmt, dass der Richter eine Busse in Haft umwandeln muss, wenn der Verurteilte sie schuldhaft nicht bezahlt und auch nicht abverdient. Im Falle der Umwandlung werden 30 Franken Busse einem Tag Haft gleichgesetzt (Art. 49 Ziff. 3 Abs. 3 Satz 1 StGB). Der Richter kann im Urteil selbst oder durch nachträglichen Beschluss die Umwandlung ausschliessen, wenn der Verurteilte nachweist, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen (Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 Satz 1 StGB). Schuldlosigkeit ist anzunehmen, wenn der Verurteilte auch bei gutem Willen keine Möglichkeit hat, sich die erforderlichen Mittel zu verschaffen oder die Busse durch Arbeitsleistung zu tilgen (BGE 125 IV 231 E. 3a S. 233 mit Hinweisen). Zwar sieht Art. 49 Ziff. 3 StGB in dieser Frage eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Betroffenen vor, jedoch dürfen die entsprechenden Anforderungen nicht allzu hoch gesteckt werden (Urteil 6S.297/2001 vom 13. Juni 2001 E. 3c/bb). Nach den Feststellungen der Vorinstanz wurde der Beschwerdeführer bereits durch den erstinstanzlichen Richter mit Schreiben vom 29. Januar 2004 aufgefordert, innert zehn Tagen einen konkreten Vorschlag zu machen, wie er die Busse von Fr. 150.-- abzahlen werde, und er wurde gleichzeitig darauf hingewiesen,

dass bei Ausbleiben eines entsprechenden Vorschlags die Busse umgewandelt werden müsste. Das Schreiben wurde vom Beschwerdeführer nicht einmal beantwortet. Obwohl ihm in der Folge spätestens nach Erhalt des erstinstanzlichen Urteils vom 18. Februar 2004 klar sein musste, dass ihm der Vorwurf gemacht wird, er bezahle die Busse schuldhaft nicht, nahm er auch in der Berufung zu dieser Frage mit keinem Wort Stellung. Die Berufung erschöpfte sich statt dessen zur Hauptsache in einer verunglimpfenden Kritik an verschiedenen Amtspersonen sowie in Ausführungen, die das längst in Rechtskraft erwachsene Urteil vom 29. Januar 2002 betrafen. Nach Auffassung der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer somit trotz mehrfach angebotener Gelegenheiten den Nachweis, dass er auch bei gutem Willen keine Möglichkeit gehabt hätte, sich die zur Bezahlung der Busse erforderlichen Mittel zu beschaffen, nicht erbracht. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer ein Einkommen von Fr. 2'100.-- hat, dem ein monatlicher Grundbedarf von Fr. 1'100.--, die Miete von Fr. 480.-- sowie die Krankenkassenprämie - die er allerdings nicht bezahlt - von Fr. 270.-- gegenüberstehen. Nach Auffassung der Vorinstanz verbleibt ihm somit genügend Geld, um die Busse, zumindest in Raten, zu bezahlen (vgl. angefochtener Entscheid S. 5 - 7). Unter den gegebenen Umständen steht fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bussenumwandlung erfüllt sind. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang nur geltend, aufgrund seiner Erkrankung benötige er Medikamente, die nicht von der Krankenkasse übernommen würden, und mit seiner Rente und den Ergänzungsleistungen könne er nur einen Bruchteil der Medikamentenkosten decken (Beschwerde S. 6). Das Vorbringen betrifft den Sachverhalt, der im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde nicht überprüft werden kann. Folglich ist darauf nicht einzutreten. Dem Beschwerdeführer wäre nicht geholfen, wenn die Eingabe in diesem Punkt als staatsrechtliche Beschwerde entgegengenommen würde, denn er legt nicht dar, dass und inwieweit die Vorinstanz mit ihrer Annahme, er habe genügend Geld, um die Busse in Raten zu bezahlen, in Willkür verfallen wäre. Die unbewiesene Behauptung, er habe hohe Kosten für seine Medikamente zu bezahlen, reicht als Begründung einer Willkürbeschwerde nicht aus. Da die Eingabe somit den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht genügt, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 3

Die kantonalen Sachrichter haben den bedingten Vollzug für die Haftstrafe verweigert, weil dem Beschwerdeführer angesichts seiner hartnäckigen Uneinsichtigkeit und der mangelnden Kooperation keine gute Prognose für ein künftiges Wohlverhalten gestellt werden könne (angefochtener Entscheid S. 7). Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist unbegründet. Er macht geltend, sein Verhalten sei darauf zurückzuführen, dass die Busse wegen des Verschuldens seiner Beiständin auf ungesetzliche Art zustande gekommen sei, und es könne deshalb nicht die Rede davon sein, dass er die Rechtsordnung nicht achte (Beschwerde S. 5/6). Damit kann er heute nicht mehr gehört werden, weil die von ihm bemängelte Busse längst rechtskräftig ist und er sich deshalb nun damit abfinden muss. Zudem erklärt sein Vorbringen nicht, weshalb er z.B. den Brief des erstinstanzlichen Richters vom 29. Januar 2004 einfach unbeantwortet liess. Das gleichgültige Verhalten, das der Beschwerdeführer bisher an den Tag gelegt hat, lässt eine günstige Prognose als äusserst zweifelhaft erscheinen. In diesem Punkt hielt sich die Vorinstanz jedenfalls im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens, und eine Bundesrechtsverletzung liegt deshalb nicht vor. Es ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer die Busse, ungeachtet der Rechtskraft des Umwandlungsentscheids, auch nachträglich noch zahlen und damit den Vollzug der Haftstrafe abwenden kann (BGE 129 IV 212 E. 2.4 S. 216; 125 IV 231 E. 3e S.

236).

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 278 Abs. 1 bzw. 156 Abs. 1 OG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege muss in Anwendung von Art. 152 OG abgewiesen werden, weil die Rechtsbegehren von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatten. Der finanziellen Lage des Beschwerde-führers ist durch eine herabgesetzte Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 153a Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.